



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Nidwalden

Genehmigung Teilrevision 2012/14

Prüfungsbericht

Ittigen, 11. Mai 2015

Inhalt

1	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	3
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	3
1.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	4
1.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	4
2	VERFAHREN, INHALT UND FORM	5
2.1	Verfahren	5
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	5
2.12	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	5
3	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND	6
3.1	Allgemeine Bemerkungen	6
3.2	Entwicklungsstrategien	7
3.3	Siedlung, Wirtschaft und Umwelt	10
3.4	Landschaft und Umwelt	14
3.5	Verkehr und Umwelt	15
3.6	Versorgung und Entsorgung	18
3.7	Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales	18
3.8	Weitere Bemerkungen	19
3.9	Form	20
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	21

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 4. September 2014 hat der Baudirektor des Kantons Nidwalden das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ersucht, das Genehmigungsverfahren für die Teilrevision 2012/14 durchzuführen. Gegenstand der Anpassung sind Inhalte der Kapitel „B Entwicklungsstrategien“, „S Siedlung, Wirtschaft und Umwelt“, „L Landschaft und Umwelt“, „V Verkehr und Umwelt“, „Ö Öffentliche Bauten und Anlagen“ und „E Versorgung und Entsorgung“. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Schreiben des Kantons Nidwalden vom 4. September 2014
- Regierungsratsbeschluss Nr. 639 vom 26. August 2014
- Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2012/14, Bericht und Antrag an den Landrat vom 11. März 2014
- Vernehmlassungsauswertung vom 11. März 2014
- Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 11. Juni 2014
- Kantonaler Richtplan Stand 11. Juni 2014, mit Hauptkarte
- Kantonaler Richtplan Stand 11. Juni 2014, mit Korrekturen

1.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamtlich bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Nidwalden den vom Bundesrat am 15.01.2003 genehmigten Richtplan bezüglich verschiedener Themen angepasst.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2014 hat der Landrat die Richtplananpassungen 2012/14 des Kantons Nidwalden erlassen.

Die gemäss Ziffer 1.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch um Genehmigung der Richtplananpassungen eingetreten werden kann.

1.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Die vom UVEK genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

1.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision 2012/14 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Das Bundesamt für Strassen ASTRA, das Bundesamt für Verkehr BAV, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Wohnungswesen BWO, das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS haben sich materiell zur Teilrevision geäussert. Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das ARE mit einem Schreiben vom 15. September 2014 die Kantone Bern, Obwalden, Luzern, Schwyz und Uri gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans Kanton Nidwalden Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG). Der Kanton Luzern hat sich materiell zu den Anpassungen geäussert. Die Bemerkungen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Der Kanton wurde mit Schreiben vom 13. April 2014 zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Der Kanton ist mit dem Prüfungsbericht einverstanden.

2 Verfahren, Inhalt und Form

2.1 Verfahren

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 10. Juli 2012 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Nidwalden die Richtplananpassungen 2012/14 dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 30. September 2013 erstellt.

2.12 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Richtplananpassungen lagen vom 23. Oktober bis zum 23. Dezember 2013 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zu den Vorlagen äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt die Vernehmlassungsauswertung vom 11. Juni 2014 Auskunft.

3 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision 2012/14 des kantonalen Richtplans Nidwalden bildet einerseits die Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Nidwalden und andererseits punktuelle Anpassungen in den Richtplankapiteln Siedlung und Wirtschaft, Landschaft, Verkehr, Öffentliche Bauten und Anlagen sowie Ver- und Entsorgung. Die Anpassungen basieren mehrheitlich auf neuen kantonalen Konzepten, veränderten Verhältnissen und neuen gesetzlichen Bestimmungen im Kanton.

Beim vorliegenden Prüfungsbericht handelt es sich nicht um eine gesamthafte Beurteilung des kantonalen Richtplans im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a RPG. Der Kanton Nidwalden ist gemäss eigenen Aussagen daran, den Teil Siedlung im Rahmen einer weiteren Richtplananpassung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 8 und 8a RPG zu ergänzen. Der Bund wird den Richtplan erst nach Vorliegen dieser Änderungen gemäss den Vorgaben des revidierten RPG vollständig und abschliessend prüfen. Es werden im vorliegenden Prüfungsbericht jedoch Bemerkungen gemacht, die im Hinblick auf eine Prüfung und Genehmigung gemäss dem revidierten RPG zu beachten sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die zu erarbeitende kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel *B Entwicklungsstrategien*) sowie die Richtplaninhalte zur Siedlungsentwicklung (Kapitel *S Siedlung, Wirtschaft und Umwelt*) im Kanton.

Bei der vorliegenden Prüfung handelt sich nicht um eine gesamthafte Beurteilung des Richtplans - insbesondere der Kapitel *B Entwicklungsstrategien* und *S Siedlung, Wirtschaft und Umwelt* - im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Der Kanton wird nach der Genehmigung der vorliegenden Gesamtrevision weiterhin der Übergangsbestimmung nach Artikel 38a RPG unterliegen.

Der Kanton hat dem ARE gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) weiterhin Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen zu eröffnen, wenn sie die Ausscheidung von Bauzonen betreffen.

3.2 Entwicklungsstrategien

Entwicklungstrends (B1)

In Kapitel *B1 Entwicklungstrends* schätzt der Kanton Nidwalden die Entwicklungstrends für die Bevölkerung, die Beschäftigten, den Verkehr sowie den Bedarf an Bauland bis ins Jahr 2030 ab. Dabei erwartet der Kanton für die kommenden Jahre ein relativ starkes Wachstum, sowohl der Bevölkerung als auch der Arbeitsplätze. Gemäss Richtplan rechnet der Kanton für das Jahr 2030 mit 45'700 Einwohnerinnen und Einwohner (+12% seit 2009). Damit liegt die kantonale Prognose unterhalb des hohen Szenarios des Bundesamtes für Statistik (BFS) für denselben Zeithorizont und befindet sich im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung des Richtplans gemäss dem revidierten RPG im Rahmen der Vorgaben. Für die Beschäftigten nimmt der Kanton entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit ein Wachstum auf 22'400 Arbeitsplätze bis 2030 an. Dies entspricht einer Zunahme um rund 15%.

Der Druck auf die Ressource Boden bleibt unter diesen Annahmen unvermindert gross. Mit klaren Vorgaben für eine Wachstumsdifferenzierung nach der Zentralitätsstruktur des Kantons, aufgeteilt in Regional- und Subzentren sowie Agglomerations- und ländlich-touristische Gemeinden, und der Berücksichtigung des Innenverdichtungspotenzials reagiert der Kanton auf diese Entwicklung. Die stärkste Entwicklung legt der Kanton für das Regionalzentrum Stans und das Subzentrum Hergiswil fest, während für die ländlich-touristischen Gemeinden das kleinste Bevölkerungswachstum angenommen wird. Für die Entwicklung der Beschäftigten orientiert sich der Kanton ebenfalls an der genannten Zentralitätsstruktur, wobei der Schwerpunkt der Entwicklung insbesondere an die gut erschlossenen Lagen im Kanton gelegt wird. Der Bund hält die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Bevölkerungswachstum und deren prozentuale Verteilung gemäss Zentralitätsstruktur für eine zweckmässige Herangehensweise.

Raumkonzept Schweiz (B2)

Es ist zu begrüßen, dass der Kanton Nidwalden das Raumkonzept Schweiz als Orientierungsrahmen nutzt und das Kapitel *B2* mit der vorliegenden Richtplananpassung gegenüber der Vorprüfung vom September 2013 mit dessen Zielen und Strategien ergänzt. Der Kanton Nidwalden ist gemäss Raumkonzept, wie er unter *B3 Grundsätze der Raumordnung Nidwalden* richtigerweise erwähnt, innerhalb des klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraums „Luzern“ positioniert.

Grundzüge der Raumordnung Nidwalden (B3)

Im Kapitel *B3 Grundzüge der Raumordnung Nidwalden* werden Stossrichtungen und Leitideen für die räumliche Entwicklung des Kantons aufgezeigt, wobei ein guter Bezug zum Raumkonzept Schweiz gelingt. Im Hinblick auf die Anforderungen an die

kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss dem revidierten RPG sind weitere Inhalte aufzunehmen, insbesondere zu den Themen Natur und Landschaft, Verkehr und Energie. Dazu gehört auch eine kartografische Darstellung („Zukunftsbild“ gemäss Leitfaden). Nach Meinung des Bundes kann das Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms Nidwalden als Grundlage zur Erarbeitung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie dienen.

Mit den vorliegenden Richtplankapiteln *B1 Entwicklungstrends*, *B2 Raumkonzept Schweiz* und *B3 Grundzüge der Raumordnung Nidwalden* greift der kantonale Richtplan bereits zentrale Elemente der kantonalen Raumentwicklungsstrategie gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RPG und der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 auf. Die Anforderungen an eine kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss revidiertem RPG sind damit aber noch nicht vollständig erfüllt.

Genehmigungsvorbehalt: Das Kapitel *B Entwicklungsstrategien* wird unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Prüfung und Genehmigung gemäss den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RPG genehmigt.

Strukturelle Rahmenbedingungen (B3-21)

In Koordinationsaufgabe *B3-21 Vorranggebiete* werden jene Räume im Kanton bezeichnet, in denen eine bestimmte Nutzung Vorrang hat. Mit *B3-21* werden jedoch keine konkreten räumlichen Festlegungen im Richtplan gemacht, sondern (lediglich) allgemeine Grundsätze für die Nutzungsplanung aufgezeigt. Der Bund weist darauf hin, dass die Vorranggebiete im Richtplan räumlich festzulegen sind, um eine verbindliche Wirkung zu erzielen.

Hinweis: Die Vorranggebiete in Koordinationsaufgabe *B3-21* entfalten für die Nutzungsplanung erst dann eine verbindliche Wirkung, wenn sie im Richtplan räumlich festgelegt sind.

Gemäss *B3-21* umfassen Vorranggebiete die Baugebiete sowie Landwirtschaftsgebiete, Schutzgebiete und Waldareale. Bei den Baugebieten handelt es sich gemäss den Ausführungen im Richtplan um jenes Land, das weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Der Bund weist darauf hin, dass erst mit der Prüfung des Richtplans gemäss dem revidierten RPG abschliessend beurteilt werden kann, welchen Umfang die Baugebiete des Kantons für 15 Jahre aufweisen. Der Kanton hat vor diesem Hintergrund gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Bauzonen im Hinblick auf den Bauzonenbedarf für 15 Jahre und somit auch sein Baugebiet zu berechnen und dem Bund aufzuzeigen (siehe Kapitel 3.3 c. *Sicherstellung der Bauzonen dimensionierung*). Die in Koordinationsaufgabe *B3-21* festgelegten Baugebiete für die nächsten 15 Jahre können vom Bund deshalb nicht genehmigt werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In Koordinationsaufgabe *B3-21 Vorranggebiete* werden die Aussagen zu den Baugebieten für die nächsten 15 Jahre nicht genehmigt. Der Kanton Nidwalden hat den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) zu berechnen und dem Bund aufzuzeigen.

Agglomerationsprogramm Nidwalden (B3-24)

In der Koordinationsaufgabe *B3-24* heisst es, dass Kanton und Gemeinden bestrebt sind, die Massnahmen des Agglomerationsprogramms umzusetzen. Das ARE weist darauf hin, dass sich der Kanton bzw. die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung verpflichten, die Massnahmen umzusetzen. Die Pflicht der Verankerung der Agglomerationsprogramme im kantonalen Richtplan ergibt sich aus den Anforderungen des Bundes gemäss Art. 17c MinVG.

Indem der Richtplan die nötigen Rahmenbedingungen für das Agglomerationsprogramm Nidwalden festlegt, ist mit der Teilrevision 2012/14 der kantonale Richtplan Nidwalden mit dem Agglomerationsprogrammen Nidwalden korrekt abgestimmt. Das Agglomerationsprogramm beinhaltet keine richtplanrelevanten A-Massnahmen, die im Richtplan aufgenommen werden müssten.

3.3 Siedlung, Wirtschaft und Umwelt

Das Kapitel *S1 Siedlung* umfasst Ziele, Massnahmen sowie Koordinationsaufgaben zur weiteren Siedlungsentwicklung im Kanton. Bei der vorliegenden Beurteilung handelt es sich nicht um eine Genehmigung des kantonalen Richtplans nach Artikel 38a RPG. Das Richtplankapitel *Siedlung* wird im Rahmen einer weiteren Richtplananpassung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 8 und 8a RPG zu ergänzen sein. Es werden jedoch Bemerkungen gemacht, die im Hinblick auf eine Prüfung und Genehmigung gemäss dem revidierten RPG zu beachten sind.

Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

In den Koordinationsaufgaben *S1-4* bis *S1-9* werden bereits wesentliche Elemente für eine Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung einer angemessenen Siedlungsqualität gemäss den Anforderungen des revidierten RPG aufgegriffen. Indem der Kanton in *S1-5* verlangt, die bestehenden Siedlungen in Bezug auf ihr Verdichtungspotenzial hin zu analysieren und eine Erhöhung der Nutzerdichte anzustreben, folgt er bereits dem Ziel der baulichen Verdichtung.

Zu begrüssen ist zudem, dass im Sinne der Förderung der Siedlungsqualität gleichzeitig mit der Verdichtung die Erhaltung der ortsspezifischen Qualitäten und Identitäten gefordert wird. Mit den Koordinationsaufgaben *S1-7 Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet* und *S1-8 Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen* wird dem Aspekt der Freiraumgestaltung bzw. -erhaltung zusätzlich eine hohe Bedeutung verliehen. Der Kanton erfüllt damit bereits wesentliche Anforderungen zum Aspekt Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 8a Abs. 1 RPG.

In der Ausgangslage zu Kapitel *S1 Siedlung* wird erwähnt, dass gegenwärtig mehrheitlich hochpreisige Wohnungen im Kanton erstellt und angeboten werden und dass künftig ein ausgewogenes Wohnraumangebot – insbesondere für mittlere und untere Einkommen – sicherzustellen ist. Gemäss BFS-Statistik für das Jahr 2014 weisen mehrere Gemeinden im Kanton Nidwalden einen Leerwohnungsbestand von unter 1% auf.

Das BWO unterstützt deshalb das Vorgehen des Kantons dieses Thema im Richtplan aufzugreifen. Es bemängelt aber, dass der Aspekt zu wenig konkretisiert ist. Es sind gemäss dem Leitfaden für die Richtplanung vom März 2014 bei ausgewiesenem Handlungsbedarf des Kantons Ziele und Massnahmen aufzuzeigen, wie der Kanton zu einem ausgewogenen Wohnraumangebot gelangen will. Im Hinblick auf eine Prüfung und Genehmigung gemäss revidiertem RPG ist das Thema bedürfnisgerechtes Wohnen deshalb mit Zielen und Massnahmen im verbindlichen Teil des Richtplans zu integrieren.

Genehmigungsvorbehalt: Das Thema ausgewogenes Wohnraumangebot bzw. bedürfnisgerechtes Wohnen wird unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Prüfung und Genehmigung gemäss den Anforderungen von Artikel 8a Absatz 1 RPG genehmigt.

Festlegung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet stellt im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten RPG ein zentrales Thema im Richtplan dar. In Koordinationsaufgabe *S1-1* legt der Kanton sogenannte „Unbestrittene Siedlungsgebiete“ fest. Es handelt sich gemäss *S1-1* um die in der Richtplankarte ausgewiesenen Siedlungsgebiete bzw. Bauzonen, die auf den mutmasslichen Bedarf der nächsten 10 – 15 Jahre ausgelegt sind. Die vom Kanton gewählte Formulierung „Unbestrittene Siedlungsgebiete“ widerspricht den Anforderungen der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014. Der Kanton hat demzufolge ein Siedlungsgebiet für 20 – 25 Jahre in einem planerisch-konzeptionellen Rahmen festzulegen. Die Koordinationsaufgabe *S1-1* und die Bezeichnung *Unbestrittene Siedlungsgebiete* können vor dem Hintergrund der Bestimmungen des revidierten RPG, insbesondere Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG, vom Bund nicht genehmigt werden.

Im Erläuterungsteil der Koordinationsaufgabe *S1-2 Neueinzonungen* wird Bezug zu den Siedlungserweiterungsgebieten im Richtplan genommen. Hierzu werden die künftigen Siedlungserweiterungsgebiete in einer zusätzlichen Themenkarte aufgenommen. Der Bund begrüsst, dass der Kanton der Forderung aus der Vorprüfung nachgekommen ist, die Siedlungserweiterungsgebiete für Wohnen und Arbeiten in einer Themenkarte im Richtplan zu bezeichnen. Er weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Festlegung eines Siedlungsgebiets gemäss der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 die Siedlungserweiterungsgebiete ebenfalls im kantonalen Siedlungsgebiet zu integrieren sind.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Koordinationsaufgabe *S1-1 Unbestrittene Siedlungsgebiete* wird nicht genehmigt. Der Kanton Nidwalden hat im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung des Richtplans gemäss revidiertem RPG ein kantonales Siedlungsgebiet im Sinne von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG festzulegen.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung

Der Kanton gibt in Koordinationsaufgabe *S1-2 Neueinzonungen* an, dass gemäss Zukunftsbild im Agglomerationsprogramm Nidwalden - abgeleitet von der erwarteten Bevölkerungszunahme (+12%) über alle Gemeinden im Kanton - ein zusätzlicher Baulandbedarf (Wohnen) von rund 18 ha bis 2030 besteht. Unter Kapitel *B1 Entwicklungsstrategien* im Abschnitt *Bedarf an Bauland* wird die Berechnung des ausgewiesenen Baulandbedarfs im Kanton für 15 Jahre näher beschrieben. Im Rahmen

des Gesuchs um Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG hat der Kanton aufgrund der Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung gemäss den Technischen Richtlinien für die Bauzonen (TRB) zu überprüfen und anzupassen. Der in Koordinationsaufgabe *S1-2 Neueinzonungen* festgelegte zusätzliche Baulandbedarf (Wohnen) von rund 18 ha bis 2030 kann vom Bund vor diesem Hintergrund nicht genehmigt werden. Bis zur Genehmigung des Richtplans gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG, d.h. auch nach der Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassungen, unterliegt der Kanton Nidwalden den Übergangsbestimmungen. Darauf abgestützt sind Einzonungen nur bei gleichzeitiger flächengleicher Kompensation möglich.

Die in *S1-2* aufgelisteten Bedingungen für Neueinzonungen werden vor dem Hintergrund einer abschliessenden Prüfung und Genehmigung gemäss den Anforderungen von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 15 RPG vom Bund noch vertieft zu beurteilen sein.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der in Koordinationsaufgabe *S1-2 Neueinzonungen* ausgewiesene zusätzliche Baulandbedarf von rund 18 ha bis 2030 wird nicht genehmigt. Der Kanton Nidwalden hat den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) zu berechnen und dem Bund aufzuzeigen.

Genehmigungsvorbehalt: Die in *S1-2* aufgelisteten Bedingungen für Neueinzonungen werden unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Prüfung und Genehmigung gemäss den Anforderungen von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 15 RPG genehmigt.

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten (S1-2 und S2-2)

Im Erläuterungsteil von Koordinationsaufgabe *S1-2 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten* werden die kantonalen Kriterien der raumplanerisch besonders geeigneten Lagen für die Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) für Wohnen und Arbeiten definiert, sowie die einzelnen geplanten Standorte im Kanton festgelegt. Der Bund vermisst unter den Kriterien für ESP Wohnen erhöhte Anforderungen bezüglich Dichte. Da es sich um Standorte handelt, die sich an besonders geeigneter Lage (Erschliessung, Grösse, etc.) befinden, sind angemessene Dichtevorgaben vorzusehen.

Um eine räumliche Abstimmung und eine verbindliche Wirkung der ESP Wohnen und Arbeiten im Richtplan sicherzustellen, sind die konkreten Standorte für ESP sowie die raumplanerischen Kriterien in den verbindlichen Teil von Koordinationsaufgabe *S1-2* aufzunehmen. Analog dazu ist auch die Koordinationsaufgabe *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* in den verbindlichen Teil aufzunehmen, wie der Bund bereits in der Vorprüfung vom September 2013 bemerkt hat.

Genehmigungsvorbehalt: Die Koordinationsaufgaben *S1-2 Neueinzonungen* und *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* werden unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Prüfung und Genehmigung gemäss den Anforderungen von Artikel 8a Absatz 1 RPG genehmigt.

Wirtschaft (S2)

Die Koordinationsaufgabe *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* wird im Richtplan neu mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufgeführt. Mit der Koordinationsaufgabe werden kantonale und kommunale Standorte für ESP Arbeiten benannt und Vorgaben für die Entwicklung dieser Standorte formuliert.

Der Kanton hält gemäss den Erläuterungen im Richtplan am kommunalen ESP Arbeiten „Buochs Fadenbrücke“ trotz Vorbehalten des Bundes fest. Der Standort stellt für die Gemeinde Buochs einen wichtigen Arbeitsplatzstandort dar und soll Unternehmen Raum bieten, die einen komparativen Vorteil aus der Nähe zum Flugplatz Buochs erzielen können. Das BAFU merkt an, dass dieser ESP im Konflikt zum regionalen Wildtierkorridor sowie zum Hochwasserschutz steht und die Konflikte vor einer allfälligen Festsetzung zu klären sind. Dies hält auch der Kanton in seinen Erläuterungen so fest. Gleichzeitig wird aber mit der vorliegenden Richtplananpassung die Koordinationsaufgabe *S2-2* von Zwischenergebnis in Festsetzung erhoben, ohne dass erwähnt wird, wie die Konflikte gelöst werden sollen. Aus Sicht des Bundes weist der Standort „Buochs Fadenbrücke“ den Koordinationsstand Zwischenergebnis auf.

Der ESP „Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd“ liegt im Perimeter des Flugplatzes Buochs gemäss dem SIL-Objektblatt von 2009. Mögliche räumliche Konflikte zwischen der Festlegung des ESP und dem Flugplatz Buochs sind vor einer allfälligen Festsetzung im Richtplan zu klären. Aus Sicht des Bundes weist der Standort „Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd“ den Koordinationsstand Zwischenergebnis auf.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In Koordinationsaufgabe *S2-2* werden der kommunale ESP Arbeiten „Buochs Fadenbrücke“ sowie der kantonale ESP „Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd“ mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton ist aufgefordert, in Koordinationsaufgabe *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* die Konflikte des kommunalen ESP „Buochs Fadenbrücke“ mit dem bestehenden Wildtierkorridor und dem Hochwasserschutz zu klären.

In Zukunft ist mit einer verstärkten Siedlungsentwicklung im Entwicklungsgebiet Stans-Nord zu rechnen. Das ASTRA weist darauf hin, dass der Anschluss Stans-Nord der Nationalstrasse A2 bereits heute eine kritische Belastung aufweist. Weitere Verkehrssteigerungen durch eine verstärkte Siedlungsentwicklung im Bereich Stans-Nord

bedürfen deshalb einer Abstimmung mit dem ASTRA, wie der Kanton in Koordinationsaufgabe V1-1 richtig festhält.

3.4 Landschaft und Umwelt

Fruchtfolgefleichen FFF (L1-2)

Der Kanton hat, wie er in Koordinationsaufgabe L1-2 *Fruchtfolgefleichen* richtigerweise festhält, gemäss dem Sachplan FFF des Bundes einen Mindestumfang von 370 ha FFF zu sichern. In der Ausgangslage des Kapitels L1 *Landwirtschaft* ist vermerkt, dass der Kanton rund 375 ha FFF gesichert hat. Im Rahmen der Teilrevision 2012/14 hat der Kanton dem ARE einen aktuellen Geodatenatz der FFF im Kanton Nidwalden zukommen lassen. Der Bund stellt fest, dass der Mindestumfang von 370 ha eingehalten wird.

Zusätzlich ist in der Ausgangslage von Kapitel L1 *Landwirtschaft* festgehalten, dass der Bestand an FFF mit den neu erhobenen Flächen im Bereich des Flugplatzes Buochs um weitere 28.5 ha erhöht wird. Dem Bund ist es anhand des vom Kanton gelieferten Datensatzes vom 9.9.2014 nicht möglich, die Erhebung von FFF auf dem Flugplatz Buochs vollständig nachzuvollziehen. Der Kanton Nidwalden wird deshalb aufgefordert, dem Bund für das Gebiet des Flugplatzes Buochs ein nachvollziehbares Inventar FFF vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, dass nicht nur der Mindestumfang an FFF zu sichern ist, sondern dass sämtliche Flächen mit FFF-Qualität der grösstmöglichen Schonungen bedürfen. Der Bund vermisst in Koordinationsaufgabe L1-2 ein Ziel bzw. einen Auftrag, der eine Schonung der FFF über den Mindestumfang hinaus sicherstellt.

Laut Punkt 2 in L1-2 muss bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen eine umfassende Interessenabwägung im Sinne von Artikel 3 RPV vorgenommen werden. Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass bei Einzonungen neben Artikel 3 RPV auch die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zu erfüllen sind. Es ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung der Fruchtfolgefleichen nicht erreicht werden kann und dass die optimale Nutzung der beanspruchten Flächen sichergestellt wird. Koordinationsaufgabe L1-2 ist entsprechend zu ergänzen.

Bezüglich dem Erläuterungstext zu Koordinationsaufgabe L1-2 weist der Bund ausdrücklich darauf hin, dass der Kanton keine Aussagen zur Kompensationspflicht des Bundes bei nationalen Vorhaben machen kann. Die Aussage, wonach bei der „Verwendung von FFF für nationale oder kantonale Aufgaben“ dem Bund respektive dem

Kanton keine Kompensationspflichten entstehen ist nicht korrekt. Was betreffend der Kompensation von FFF bei kantonalen Vorhaben gilt, wird über das RPG und die RPV geregelt. Das ARE regt deshalb an, den letzten Abschnitt der Erläuterungen zu Koordinationsaufgabe L1-2 aus dem Richtplan zu streichen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:

- Der Kanton ist aufgefordert, dem Bund im Zusammenhang mit den neu erhobenen Flächen im Bereich des Flugplatzes Buochs ein nachvollziehbares Inventar Fruchtfolgeflächen vorzulegen.
- Der Kanton ergänzt die Koordinationsaufgabe L1-2 *Fruchtfolgeflächen* mit einem Planungsauftrag, der eine Schonung der FFF über den Mindestumfang hinaus sicherstellt.
- Der Kanton ergänzt Koordinationsaufgabe L1-2 *Fruchtfolgeflächen* mit einem Hinweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV.
- Der letzte Abschnitt des Erläuterungstextes zu Koordinationsaufgabe L1-2 ist aus dem Richtplan zu streichen.

3.5 Verkehr und Umwelt

Regionale Verkehrserschliessung (V1-2)

Bezüglich der regionalen Verkehrserschliessung setzt sich der Kanton gemäss Koordinationsaufgabe V1-2 beim Bund dafür ein, dass die Planung des Kapazitätsausbaus der A2 durchgängig von Hergiswil bis Emmen in den Projekten „Verkehrstechnische Massnahme Hergiswil“, „Bypass Süd“ und „Bypass“ vorangetrieben und realisiert wird. Der Bund ist mit der gewählten Formulierung, dass sich der Kanton beim Bund dafür einsetzt, einverstanden.

Umfahrung Stans-West (V2-3)

Die neue Koordinationsaufgabe V2-3 *Umfahrung Stans-West* ersetzt die ursprünglich im Richtplan vorgesehene Massnahme „Netzergänzung Stans-West“. Im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision 2012/14 beschloss der Landrat, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Massnahme „Netzergänzung“ - welche als B-Massnahme im Agglomerationsprogramm der 2. Generation enthalten ist – eine neue Massnahme in den Richtplan aufzunehmen. Die neue Massnahme soll gemäss Koordinationsaufgabe V2-3 einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsentslastung des Zentrums und der Siedlungsentwicklungsgebiete von Stans leisten und wird als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen.

Der Bund ist der Auffassung, dass das Vorhaben „Umfahrung Stans-West“ den Entwicklungsvorstellungen und Wirkungszielen des Agglomerationsprogramms Nidwalden

weniger gut entspricht als die ursprüngliche Massnahme „Netzergänzung“. Vor diesem Hintergrund ist die Massnahme „Umfahrung Stans-West“ im Hinblick auf eine Genehmigung als Festsetzung in Bezug auf die Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm noch vertieft zu beurteilen.

Öffentlicher Verkehr (V3)

Die Koordinationsaufgabe *V3-7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene* wird im Richtplankarte als Zwischenergebnis aufgeführt.

Die für die Raumsicherung benötigten Freihalteräume für die Infrastrukturen der Schiene sind zwar im Erläuterungstext beschrieben, doch wird eine Aufnahme der Massnahmen in der Richtplankarte vermisst. Das BAV bedauert die Zurückhaltung des Kantons, solche planerischen Massnahmen nicht in der Richtplankarte einzutragen. Sie erhalten dadurch nicht dieselbe Verbindlichkeit wie mit einer Aufnahme in die Richtplankarte.

Hingegen wird der Auftrag an die Gemeinden in *V3-7* begrüsst, wonach die Raumsicherung in der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich sicherzustellen ist. Es wird empfohlen, dass der Kanton über die Umsetzung dem Bund diesbezüglich Bericht erstattet.

Aus Sicht des Bundes fehlt im Richtplankarte ein Querverweis auf den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassungen: Der Kanton nimmt einen Querverweis zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, im Richtplan auf.

Zivilluftfahrt (V5)

Das Richtplankapitel *V5 Zivilluftfahrt* wurde mit der Richtplanrevision von 2009 genehmigt und im Rahmen der Teilrevision 2012/14 ergänzt und angepasst. Es besteht aus den Koordinationsaufgaben *V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs*, *V5-2 Zivile terrestrische Nutzungen*, *V5-3 Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs* und *V5-4 Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten*. Die Koordinationsaufgaben sind als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton dem Hauptanliegen aus der Vorprüfung vom September 2013 nicht nachgekommen ist, das SIL-Objektblatt zum Flugplatz Buochs vom 1. Juli 2009 im Richtplan als Grundlage aufzuführen und die wesentlichen räumlichen Festlegungen aus diesem Objektblatt in der Richtplankarte als Hinweis abzubilden.

Obwohl das SIL-Objektblatt wie der Richtplan auf dem „Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs“ von 2005 beruhen, bleibt auf Stufe Richtplan nicht ersichtlich, ob die vom Kanton beabsichtigten Nutzungen (siehe auch Koordinationsaufgabe V5-4 *Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten*) auf dem Flugplatzareal im Einklang mit den Festlegungen des SIL stehen. Zu denken ist dabei an die ESP „Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd“ und „Buochs Fadenbrücke“, an die neu erhobenen Fruchtfolgeflächen innerhalb des Flughafenperimeters, an den Flugplatz als Hochwasserentlastungsgebiet sowie an den Wildtierkorridor, welcher durch das Areal führt. Die Festlegungen des SIL sowie allfällige Konflikte mit den neuen Nutzungsabsichten sind besser sichtbar zu machen, indem der Kanton das SIL-Objektblatt für den Flugplatz Buochs im Richtplan als verbindliche Grundlage aufführt. Ausserdem sind die wesentlichen räumlichen Festlegungen aus dem Objektblatt in der Richtplankarte als Ausgangslage abzubilden (Flugplatzperimeter, Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung).

Das VBS weist zudem darauf hin, dass eine allfällige Mitbenutzung des Flugplatzes durch die Luftwaffe, insbesondere für subsidiäre Einsätze bei Hochwasser- oder Lawinenereignissen, mit dem zivilen Flugplatzhalter weiterhin geregelt werden muss.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Die wesentlichen räumlichen Festlegungen aus dem SIL-Objektblatt Flugplatz Buochs sind in der Richtplankarte als Ausgangslage abzubilden (Flugplatzperimeter, Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung).

Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs (V5-1)

In Koordinationsaufgabe V5-1 werden Grundsätze für die Umsetzung und die weitere Abstimmung der zivil-aviatischen Nutzung des Flugplatzes Buochs mit der militärischen Nutzung festgelegt. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass der Militärflugplatz Buochs seit dem Jahr 2004 den Status einer „Sleeping Base“ besitzt. Das Stationierungskonzept der Armee von 2013 sieht nun die mittelfristige Aufhebung des Flugplatzes als „Sleeping Base“ vor. Die Aufhebung der Sleeping Base tritt gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft.

Der Bund fordert den Kanton auf, die Festlegungen im Richtplan zum Militärflugplatz Buochs vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen gemäss Stationierungskonzept 2013 der Armee zu überprüfen.

Analog zu Koordinationsaufgabe V5-1 ist auch die Koordinationsaufgabe Ö1-2 *Militärflugplatz Buochs* zu überprüfen. Darin ist erwähnt, dass der Militärflugplatz eine Anlage der Luftwaffe bleibt. Unter den veränderten Rahmenbedingungen bezüglich der militärischen Nutzung des Flugplatzes Buochs (Aufhebung des Status Sleeping Base) ist die Aussage nicht mehr korrekt.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton überprüft die Koordinationsaufgaben V5-1 und Ö1-2 zum Flugplatz Buochs vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen gemäss Stationierungskonzept 2013 der Armee.

Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten (V5-4)

In V5-4 wird festgelegt, dass solange noch unbebaute Flächen innerhalb der bestehenden Bauzonen vorhanden sind, nur in begründeten Einzelfällen neu eingezont werden kann. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass bis zur Genehmigung des Richtplans gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG, d.h. auch nach der Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassungen, der Kanton Nidwalden den Übergangsbestimmungen unterliegt. Darauf abgestützt sind Einzonungen nur bei gleichzeitiger flächengleicher Kompensation möglich.

3.6 Versorgung und Entsorgung

Energie (E3)

In der Ausgangslage zum Richtplankapitel E3 Energie wird unter dem Punkt Wind richtigerweise erwähnt, dass im Kanton Nidwalden bis heute nur wenige Windanlagen zur Stromerzeugung existieren. Gleichzeitig nimmt der Kanton an, dass sich die Situation ändern könnte, wenn effizientere und kleinere Windenergieanlagen auf den Markt kommen. Für die Windenergie sei die Nutzung an bisherigen und neuen Standorten zu definieren und entsprechende Nutz- und Schutzgebiete im Richtplan festzulegen (siehe auch Koordinationsaufgabe E3-6 Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien). Das VBS weist darauf hin, dass aufgrund der möglichen Nutzungskonflikte mit VBS-Systemen jede Windenergieplanung möglichst frühzeitig mit dem VBS zu koordinieren ist.

Die ENHK begrüsst ausdrücklich die Aufnahme der Koordinationsaufgabe E3-6 Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien.

3.7 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales

Sport (Ö2-2)

Im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts NASAK wird sich das Bundesamt für Sport BASPO mit einer Finanzhilfe an der Erstellung des Kanusportzentrums Buochs beteiligen. Diese Anlage erhält somit eine nationale Bedeutung, inklusive der

geplanten Slalomanlage auf dem Unterlauf der Engelberger Aa. Das VBS weist darauf hin, dass die Beteiligung des BASPO im Richtplan im Kapitel *Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales* in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht werden sollte.

3.8 Weitere Bemerkungen

Neue Regionalpolitik (NRP)

Das SECO weist darauf hin, dass die Neue Regionalpolitik (NRP) ein raumwirksamer Politikbereich ist. Das NRP-Umsetzungsprogramm des Kantons Nidwalden enthält verschiedene Stossrichtungen, welche einen Bezug zu den Bereichen Wirtschaft (*Richtplankapitel S2*), Tourismus, Freizeit und Erholung (*Richtplankapitel L4*) sowie zivile Luftfahrt (*Richtplankapitel V5*) aufweisen.

Insbesondere die Förderung von Arbeitsplätzen und die Wertschöpfung im Bereich des Flugplatzes Buochs sind als wichtigstes Ziel im NRP-Umsetzungsprogramm Nidwalden 2012-2015 enthalten. Aus diesem Grund ist die Koordinationsaufgabe *V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs* in geeigneter Weise mit dem Bedarf zur Koordination mit den Strategien des Kantons im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) zu ergänzen. Analog zu Koordinationsaufgabe *V5-1* sind auch die Koordinationsaufgaben *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* und *L4-1 Tourismus, Freizeit und Erholung* mit dem Bedarf zur Koordination mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) zu ergänzen.

Zudem erachtet es das SECO als zweckmässig in Kapitel *S2 Wirtschaft* die Neue Regionalpolitik (NRP) bzw. das NRP-Umsetzungsprogramm des Kantons Nidwalden als Grundlage aufzuführen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton ergänzt die Koordinationsaufgabe *V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs*, *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* und *L4-1 Tourismus, Freizeit und Erholung* mit dem Bedarf zur Koordination mit den Strategien des Kantons im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP).

Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe BABLW

Das VBS weist darauf hin, dass das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe BABLW, welches in den Dokumenten "Bericht und Antrag an den Landrat" und "Vernehmlassungsauswertung" erwähnt wird, Ende 2003 aufgelöst wurde.

3.9 Form

Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen fügen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 ein. Aus Sicht des Bundes werden die Koordinationsstände der Koordinationsaufgaben teilweise nicht angemessen angewendet. Der Bund legt dem Kanton nahe, die Funktion der Koordinationsstände und deren angemessene Anwendung gemäss Art. 5 RPV zu prüfen.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. Mai 2015 werden die Richtplananpassungen 2012/14 unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 5 genehmigt.
2. Diese Genehmigung stellt keine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Der Kanton unterliegt damit weiterhin den betreffenden Übergangsbestimmungen.
3. Die in Koordinationsaufgabe *B3-21 Vorranggebiete* festgelegten Baugebiete für die nächsten 15 Jahre sowie der in Koordinationsaufgabe *S1-2 Neueinzonungen* ausgewiesene zusätzliche Baulandbedarf von rund 18 ha bis 2030 werden nicht genehmigt.
4. Koordinationsaufgabe *S1-1 Unbestrittene Siedlungsgebiete* wird nicht genehmigt.
5. In Kapitel *S2 Wirtschaft*, unter *Koordinationsaufgabe S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten*, werden der kommunale ESP Arbeiten „Buochs Fadenbrücke“ sowie der kantonale ESP „Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd“ als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
6. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung
 - a) in Koordinationsaufgabe *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* die Konflikte des kommunalen ESP „Buochs Fadenbrücke“ mit dem bestehenden Wildtierkorridor und dem Hochwasserschutz zu klären.
 - b) dem Bund im Zusammenhang mit den neu erhobenen Flächen im Bereich des Flugplatzes Buochs ein nachvollziehbares Inventar über die Fruchtfolgeflächen vorzulegen.
 - c) die Koordinationsaufgabe *L1-2 Fruchtfolgeflächen* mit einem Planungsauftrag zu ergänzen, der eine Schonung der FFF über den Mindestumfang hinaus sicherstellt.
 - d) die Koordinationsaufgabe *L1-2 Fruchtfolgeflächen* mit einem Hinweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zu ergänzen.
 - e) die wesentlichen räumlichen Festlegungen aus dem SIL-Objektblatt Flugplatz Buochs von 2009 in der Richtplankarte als Ausgangslage abzubilden (Flugplatzperimeter, Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung).

- f) die Koordinationsaufgaben *V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs* und *Ö1-2 Militärflugplatz Buochs* vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen gemäss Stationierungskonzept 2013 der Armee zu überprüfen.

- g) die Koordinationsaufgaben *V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs*, *S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten* und *L4-1 Tourismus, Freizeit und Erholung* mit dem Bedarf zur Koordination mit den Strategien des Kantons im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) zu ergänzen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi